



66/12

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. September 1944.

Nr. 4229.

I. Die Einwohnergemeinde Balsthal hat am 31. Juli 1944 einen speziellen Bebauungsplan mit zugehöriger spezieller Bauordnung über das Rainackerquartier genehmigt. Gemäss Publikation im Anzeiger für das Gäu und Thal lagen der Bebauungsplan und die Ueberbauungsvorschriften während 30 Tagen öffentlich auf. Die imert der Auflagefrist eingegangenen 6 Einsprachen wurden gütlich erledigt. An den Regierungsrat sind keine Einsprachen gelangt.

II. A. Der Bebauungsplan gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Er entspricht dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4093 vom 11. September 1944 genehmigten speziellen Bebauungsplan für das Oberfeld Balsthal. Wie dort ist auch hier die Aufnahme eines Artikels 13 <sup>bis</sup> in das Balsthaler Baureglement zur Sanktionierung der speziellen Bauordnung erforderlich. Dieser Artikel 13 <sup>bis</sup> soll gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4093/1944 ungefähr lauten:

B. "Durch Beschluss der Gemeindeversammlung können für einzelne Quartiere verbindliche Vorschriften über die genaue Lage der Gebäude zu den bestehenden oder zu errichtenden Nachbarhäusern und andere Bestimmungen über die spezielle Bauordnung im Sinne von § 7 Ziff. 5 und 9 des kantonalen Baugesetzes vom 10. Juni 1906 erlassen werden."

Diese Reglementsänderung ist nach dem Baugesetz dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Es wird demnach

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeinde Balsthal am 31. Juli 1944 beschlossenen speziellen Bebauungsplan mit zugehöriger spezieller Bauordnung für das Rainackerquartier wird die Genehmigung erteilt, unter dem Vorbehalt, dass die Einwohnergemeinde Balsthal ihr Baureglement durch die in Ziff. II B. vorgeschlagene Bestimmung (Art. 13 <sup>bis</sup>) ergänzt. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt erst in diesem Zeitpunkt.

Das genehmigte Plandoppel der Gemeinde Balsthal wird erst nach dieser Ergänzung des Baureglementes zugeschickt.

Genehmigungstaxe	Fr. 15.-
Publikationstaxe	Fr. 10.50
<u>Total</u>	<u>Fr. 25.50</u>

(Staatskanzlei Nr. 5859 N.N.).

Der Staatsschreiber:

*T. B. L.*

Bau-Departement (4) mit Plan (zuhanden der Gemeinde Balsthal und Akten,

Tiefbauamt, mit einem auf Leinwand aufgezogenen genehmigten Planexemplar (3).

Kantonales Hochbauamt.

Kreisbauamt II, Olten.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal per Nachnahme.

Der mit Genehmigungsvermerk versehene Plan wird erst nach Genehmigung der sub Ziff. III vorbehaltenen Reglementsänderung zugeschickt.